

Satzung des Heimatvereins Melle e.V.¹

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Melle e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Melle.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter Nr. 1663 vom 5. Oktober 1995 eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein steht auf überparteilicher Grundlage.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde. Aufgabe des Vereins ist, die Heimatgeschichte, das heimatliche Brauchtum einschließlich Sprache und Liedgut sowie die Kulturlandschaft zu erhalten. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Veranstaltungen, die dem Sinn des Satzungsrechts entsprechen,
 - b) durch die Unterhaltung des Grönegau-Museums,
 - c) durch die Anlage und Unterhaltung eines Archivs,
 - d) die Pflege und Instandsetzung lokaler Gedenkstätten,
 - e) Stellungnahmen zu Bauprojekten,
 - f) plattdeutsche Veranstaltungen,
 - g) Vorträge und Exkursionen
 - h) sowie die Herausgabe von Heimatliteratur.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen ausgezahlt.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsvorsitzender und Schatzmeister können eine angemessene Vergütung erhalten; die Höhe legt der Vorstand fest. § 55 Abs. 1 Nr. 3 der AO ist dabei zu beachten.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

¹ Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form ein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins mitzutragen. Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann der Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein erkennen. Das gleiche gilt für ein Mitglied, das nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seinen Mitgliedsbeitrag zahlt. Der Jahresbeitrag ist fällig bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres an die Vereinskasse zu zahlen.
3. Die Beschlussfassung des Vorstandes über Ablehnung des Aufnahmeantrages oder über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Für korporative Mitglieder (juristische Personen) gilt eine gesonderte Beitragsregelung. Der Beitrag wird nach Selbsteinschätzung des Mitgliedes in Abstimmung mit dem Vorstand festgesetzt.
5. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende

- noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher oder durch Veröffentlichung im „Meller Kreisblatt“ bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
 7. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der evtl. zu wählenden Kassenprüfer,
 - f) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) Festsetzung der Beiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch die Kassenprüfer zu prüfen.
 10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mindestens 3 Beisitzern, welche durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 gewählt werden,
 - e) dem Ehrenvorsitzenden,
 - f) dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osnabrück oder einem von ihm beauftragten Vertreter,
 - g) dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Melle oder einem von ihm beauftragten Vertreter.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Beisitzer während seiner Amtszeit aus, kann die nächste

- Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
 6. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich besonderer Regelung in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
 8. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Regionalvorstände

Zur Intensivierung der Vereinsarbeit können für einzelne Stadtteile Regionalvorstände gebildet werden.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festzusetzen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 11

Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist gleichfalls eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss wird jedoch erst wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung die frühestens vier und spätestens acht Wochen nach der ersten Beschlussfassung einzuberufen ist, unter gleichen Bedingungen wiederholt wird.

§ 13

Inkrafttreten

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2016 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.